

Wir sind die Energie der Zukunft!

Gebäudetechnik • Informationstechnik

Regenerative Energie



das innovative
bruhn-unternehmen

Wichtige Information für Photovoltaikanlagenbetreiber von Neu- und Altanlagen

Informationsblatt Marktstammdatenregister (MaStR)

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet, die Stammdaten dieser Anlagen im Marktstammdatenregister einzutragen.

Das Internetportal „Marktstammdatenregister“ ist am 31.1.2019 gestartet. Das MaStR wird von der Bundesnetzagentur geführt und löst das ehemalige „PV-Meldeportal“ ab. Die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnung des MaStR finden sich im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) §§111e und 111f.

Wer muss sich im MaStR registrieren?

Sämtliche Akteure des Strom- und Gasmarktes sind verpflichtet, sich selbst und ihre Anlagen unter www.marktstammdatenregister.de zu registrieren.

Ich habe mich und meine Anlage schon mal bei der Bundesnetzagentur registriert. Muss ich trotzdem noch eine Registrierung im MaStR vornehmen?

Ja, im MaStR müssen **sämtliche Bestandsanlagen (aller Größen) neu registriert werden**, auch wenn sie bereits bei der Bundesnetzagentur gemeldet sind. Aufgrund von Datenschutz und Datenqualität ist es nicht möglich, die bestehenden Daten in das MaStR zu übernehmen.

Müssen auch Anlagen gemeldet werden, die vor langer Zeit in Betrieb genommen wurden und noch nicht zu den meldepflichtigen Anlagen zählten?

Ja, für die Registrierungspflicht im MaStR gibt es **keine Altersgrenze für Anlagen**. Alle Anlagen, die noch genutzt werden, müssen unabhängig von ihrem Inbetriebnahmedatum im MaStR registriert werden.

Ich habe zusätzlich zu meiner PV-Anlage einen Stromspeicher. Muss dieser registriert werden?

Ja, alle Einheiten, die Strom speichern und mittelbar oder unmittelbar an das Netz angeschlossen sind, müssen registriert werden. Jeder Stromspeicher muss als zusätzliche Einheit im MaStR erfasst werden, dies gilt auch für Speicher die nachgerüstet wurden.

Meldefristen im MaStR

Für **Bestandsanlagen**, die vor dem Start des Marktstammdatenregisters in Betrieb gegangen sind, gilt grundsätzlich eine zweijährige Frist für die Registrierung bis zum 31. Januar 2021.

Neuanlagen müssen innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme registriert werden.



Wir sind die Energie der Zukunft!

Gebäudetechnik • Informationstechnik

Regenerative Energie



das innovative
bruhn-unternehmen

Was passiert, wenn ich meine Anlage nicht im MaStR registriere?

Werden **Bestandsanlagen** nicht in der angegebenen Frist im MaStR registriert **entfallen die Vergütungsansprüche** und es kann zu **Rückforderungen** für bereits geleistete Vergütung kommen.

Werden **Neuanlagen** nicht in der angegebenen Frist im MaStR registriert besteht **kein Vergütungsanspruch**, bereits geleistete Vergütung kann **zurückgefordert werden**.

Hinweis: Die Registrierung im Webportal muss nicht persönlich durchgeführt werden. Dies kann auch von einer anderen bevollmächtigten Person (Familie, Installateur, Dienstleister usw.) übernommen werden.

Für Fragen bezüglich des MaStR senden Sie uns bitte bevorzugt Ihr Anliegen per Mail, oder rufen Sie uns an.

Ansprechpartner: Katharina Landschof
Telefonnummer: 04371 88877-16
E-Mail: kl@dibu-energie.de

